

Geschäftsordnung

des Stiftungsrats der Stiftung Autorenversorgungswerk der VG WORT

Der Stiftungsrat der Stiftung Autorenversorgungswerk der VG WORT gibt sich hiermit gemäß § 7 Abs. 3 S. 3 der Stiftungssatzung folgende Geschäftsordnung:

1. Die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters (§ 7 Abs. 2 der Satzung) erfolgt durch Vorschlag aus der Mitte der Stiftungsratsmitglieder durch einfache Stimmenmehrheit. Werden für ein Amt mehrere Vorschläge gemacht, so gilt das Stiftungsratsmitglied als gewählt, auf das die meisten Stimmen entfallen; bei Stimmgleichheit muss die Wahl wiederholt werden.

Auf Wunsch eines Stiftungsratsmitglieds hat die Wahl geheim mit schriftlicher Abstimmung zu erfolgen.

2. Wahlperiode

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter bleiben so lange im Amt, bis

- a) der Stiftungsrat Neuwahlen beschließt und einen neuen Vorsitzenden und Stellvertreter wählt oder
- b) durch Ausscheiden des Vorsitzenden und/oder seines Stellvertreters neue Wahlen nötig werden.

3. Die Sitzungen des Stiftungsrats werden jeweils vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter geleitet. Ist auch der Stellvertreter verhindert, wählen die anwesenden Stiftungsratsmitglieder einen Sitzungsleiter für diese eine Sitzung. Diesem Sitzungsleiter stehen die Rechte nach § 8 Abs. 4 2. Halbsatz nicht zu.

4. Der Stiftungsrat tritt gemäß § 8 Abs. 1 der Stiftungssatzung nach Bedarf zusammen. Es soll pro Quartal mindestens eine Sitzung stattfinden.

Die Sitzungen des Stiftungsrats sind nicht öffentlich. Neben den nach § 8 der Stiftungssatzung teilnahmeberechtigten Personen können bei Bedarf auch Angestellte der Stiftung teilnehmen. Der Stiftungsrat kann mit einfacher Mehrheit beschließen, dass darüber hinaus weitere Personen zu den Sitzungen zugezogen werden.

- a) Neben den nach § 8 der Stiftungssatzung teilnahmeberechtigten Personen sind grundsätzlich der Vorsitzende des Verwaltungsrats und der Ehrenvorsitzende des Verwaltungsrats zu laden.

- b) Gemäß Ziffer 4 der Geschäftsordnung nimmt grundsätzlich der Leiter der Geschäftsstelle an allen Sitzungen des Stiftungsrats teil.
5. Die Mitglieder des Stiftungsrats können sich über sämtliche Vorgänge der Stiftung informieren, insbesondere Einblick in die Geschäftsbücher nehmen.
 6. Die Mitglieder des Stiftungsrats verpflichten sich, sämtliche ihnen durch ihre Tätigkeit als Stiftungsratsmitglieder bekannt gewordenen Vorgänge streng vertraulich zu behandeln, soweit sie sich auf Personen beziehen.
 7. Die Vertretung eines nicht anwesenden Mitglieds in einer Sitzung des Stiftungsrats ist nicht möglich.
 8. Beschlüsse des Stiftungsrats im schriftlichen Umlaufverfahren (§ 8 Abs. 6 der Stiftungssatzung) sind nur bei Zustimmung sämtlicher Mitglieder des Stiftungsrats zulässig. Von dem Ergebnis eines solchen schriftlichen Umlaufverfahrens ist den Mitgliedern des Stiftungsrats unverzüglich Mitteilung zu machen.

(beschlossen in der Sitzung vom 06. September 1976, geändert in der Sitzung vom 25. April 1977)